



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Bildung,  
Jugend und Sport

An die  
Landkreise im Land Brandenburg

Städte- und Gemeindebund Brandenburg  
Geschäftsführer Herrn Böttcher  
Stephensonstraße 4

14482 Potsdam

Steinstraße 104-106  
14480 Potsdam  
Hausruf: (0331) 866 3922  
Fax: (0331) 866 3907

Potsdam, 15. Juli 2004

## Umsetzung des Kita-Gesetzes

### hier: Kostentragung bei Unterbringung eines Kindes außerhalb der Wohnortgemeinde, des Wohnortkreises sowie des Landes Brandenburg

Wir sind auf ein Schreiben des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg aufmerksam gemacht worden, das Aussagen über die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts und die Pflichten zur Finanzierung bei der Inanspruchnahme eines Kita-Platzes in Berlin trifft, die in ihren wesentlichen Kernpunkten nicht dem geltenden Recht entsprechen. Ohne auf den dort geschilderten Einzelfall einzugehen, möchten wir Folgendes erläutern.

#### 1. Wunsch- und Wahlrecht

Das Wunsch- und Wahlrecht ist in § 5 SGB VIII festgelegt. Die Entscheidung hierüber ist anhand des bundesgesetzlichen Rahmens zu treffen. Das Wunsch- und Wahlrecht richtet sich grundsätzlich gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe als die für die Gewährung der Leistung zuständige Behörde, also gem. § 69 Abs. 1 SGB VIII gegen die Landkreise und kreisfreien Städte.

Wie auch durch das Bundesverwaltungsgericht bestätigt, ist das Wunsch- und Wahlrecht nicht auf den Zuständigkeitsbereich des Landkreises oder der Wohnortgemeinde beschränkt (BVerwG 5 C 57/01), auch wenn es sicherlich wünschenswert wäre, Brandenburger Einrichtungen zu stärken, zumal diese im Vergleich zu denen in Berlin mit deutlich niedrigeren Kosten kalkulieren.

Wird in Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts von den Eltern die Inanspruchnahme eines Kita-Platzes in Berlin gewünscht, entscheidet also grundsätzlich der Landkreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe darüber, ob dem Wunsch zu entsprechen ist. Hierbei sind die in § 5 SGB VIII festgehaltenen Maßgaben, wie z.B. die Frage der Mehrkosten und ihre Angemessenheit/Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen.

Wenn im Wege eines öffentlich-rechtlichen Vertrages die Entscheidung über das Wunsch- und Wahlrecht auf die Ämter und amtsfreien Gemeinden übertragen wurde, liegt die Entscheidung nicht mehr beim Landkreis, sondern auf der gemeindlichen Ebene. (Der vom Landkreistag Brandenburg im Dezember 2003 entworfene Muster-Vertrag sieht in Tz. 1.2 d eine entsprechende Übertragung auf die Gemeinde vor. Der Vertragstext ist unter der Internetseite des MBS abrufbar.)

## 2. Kostentragungspflicht

Unabhängig davon, von wem die Entscheidung getroffen wird, **ob** die Kosten für die Inanspruchnahme einer Einrichtung außerhalb der Wohnortgemeinde und des Wohnsitzlandkreises übernommen werden (denn darauf zielt die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts letztlich ab) ist zu beurteilen, **wer** diese Kosten trägt.

### Kostenausgleich innerhalb Brandenburgs

Entscheidet sich die erste Frage allein nach Bundesrecht, ist für die Frage der Kostenverteilung das Kita-Gesetz des Landes Brandenburg mit seinen speziellen Regelungen maßgeblich.

§ 16 Abs. 5 KitaG:

„Für Kinder, die aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten nach § 5 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches in Kindertagesstätten außerhalb des eigenen Wohnorts aufgenommen werden, hat die Wohnortgemeinde auf Verlangen der aufnehmenden Gemeinde einen angemessenen Kostenausgleich zu gewähren. Gleiches gilt für den Kostenausgleich zwischen Gemeinde-

verbänden." § 16 Abs. 5 KitaG formuliert somit eindeutig und unzweifelhaft Voraussetzungen, Verpflichtete und Folgen.

Diese Bestimmung des § 16 Abs. 5 KitaG nennt die Wohnortgemeinde des Kindes, die auf Verlangen der aufnehmenden Gemeinde einen Kostenausgleich zu gewähren hat und bestimmt, dass Gleiches für den Kostenausgleich zwischen Gemeindeverbänden gilt. Sowohl der Wortlauf wie auch der Sinn und Zweck dieser Regelung ist eindeutig: Die Belastung, die der aufnehmenden Gebietskörperschaft durch die Betreuung fremder Kinder entsteht, soll von der Wohnort-Gebietskörperschaft ausgeglichen werden. Die Pflicht zum Kostenausgleich trifft die Wohnortgemeinde allerdings nur unter der Voraussetzung, dass vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine entsprechende Betreuung außerhalb der Wohnortgemeinde aufgrund § 5 SGB VIII zugestimmt worden ist.

Es erfolgt also auch bei einer Betreuung außerhalb der Wohnortgemeinde/des Wohnortkreises eine Teilung der Finanzierung nach Abs. 2 und Abs. 3 des § 16 KitaG.

Die Wohnort-Gemeinde gleicht die Kosten aus, die der Standort-Gemeinde der Kita durch die Aufnahme des Kindes entstehen. Das sind im Grundsatz diejenigen Kosten, die der Standortgemeinde aufgrund § 16 Abs. 3 entstehen.

Der Wohnort-Landkreis gleicht auf dessen Verlangen dem Standort-Landkreis die Kosten aus, die diesem aufgrund seiner Finanzierung nach Abs. 2 entstehen – falls ein Kind außerhalb seines Wohnortkreises betreut wird. Das sind diejenigen Kosten, die der Landkreis nach § 16 Abs. 2 KitaG tragen muss.

Damit hat das KitaG eine Kostenausgleichsregelung für den Fall der Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts in Brandenburg bestimmt.

### **Kostenausgleich außerhalb Brandenburgs**

Das Bundesrecht sieht keine Regelungen zum Kostenausgleich für den Fall von länder-übergreifenden Betreuungen bei Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts vor.

Die §§ 74, 77, 78a ff SGB VIII regeln allein das Verhältnis des freien Trägers von Einrichtungen zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die in §§ 89 ff SGB VIII vorgesehenen Kostenerstattungsvorschriften sind für den Fall der wohnortfremden Betreuung durch die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts nicht einschlägig. Deshalb haben alle Bundesländer eigene, unterschiedliche Finanzierungsstrukturen gefunden und i.d.R. eine Kostenteilung zwischen Gemeinden und Landkreisen in jeweils unterschiedlicher Form bestimmt.

Für das Land Brandenburg ist eine Kostenregelung in § 16 KitaG getroffen worden. Die dort ausgestaltete Kostenteilung dient der Gerechtigkeit zwischen den

Gemeinden, weil eine ausschließlich durch die Kreise getragene Finanzierung von allen Gemeinden über die Kreisumlage aufzubringen ist und die Wohnortgemeinde des Kindes auf Kosten aller Gemeinden entlastet wird. Eine solche Kostenteilung erfolgt auch dann, wenn die Betreuung außerhalb des Landes Brandenburg stattfindet.

Dem Landkreis (*der Sonderfall Berlin folgt weiter unten*) entstehen aber unverhältnismäßig hohe Mehrkosten, wenn die Gemeinde nicht bereit ist, ihren Kostenanteil beizusteuern. Eine positive Entscheidung zugunsten des Antragstellers ist daher nur möglich, wenn die Gemeinde eine Kostenzusage gegenüber dem Landkreis erteilt.

Im Grundsatz ebenso stellt sich die Lage im Sonderfall des Verhältnisses zu **Berlin** dar. Die Entscheidung über eine Betreuung in Berlin wurde und wird nur auf der Grundlage von § 5 SGB VIII getroffen. Der Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (GVBl. I 2002, S. 54) regelt das Verfahren, wenn über das Wunsch- und Wahlrecht positiv entschieden wurde.

Ausgleichs verpflichtet ist gem. Art. 1 Abs. 2 und Art. 7 Abs.4 des Staatsvertrages für das Land Brandenburg die Wohnortgemeinde oder bei amtsangehörigen Gemeinden das Amt. Auszugleichen sind gem. Art. 7 Abs. 2 des Staatsvertrages die jeweils für Berliner Einrichtungen garantierten Erstattungsquoten zuzüglich der Quote der Elternbeiträge.

Der Wechsel der Zuständigkeit für die Kindertragesbetreuung im Land Brandenburg von den Ämtern und Gemeinden auf die Landkreise ändert daran zunächst nichts. Da die Einrichtungsträger aus Berlin gemäß § 5 SGB VIII an die Landkreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe herantreten müssen, muss auch hier der Landkreis die Kostenübernahmeerklärung abgeben. Der Landkreis ist zur Abgabe der Erklärung nur in der Lage, wenn keine unverhältnismäßig hohen Mehrkosten entstehen und die Gemeinde/das Amt eine entsprechende Zusage abgibt.

Das bedeutet für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dass sie vor der Erteilung der Kostenübernahmeerklärung an die in Berlin oder anderen Bundesländern tätigen Einrichtungen eine Kostenübernahmebestätigung der jeweils betroffenen Gemeinden/des jeweils betroffenen Amtes einholen sollten.

### 3. Umfang des Kostenausgleichs

Als angemessenen Kostenausgleich hat die **Gemeinde** zumindest das zu gewährleisten, was sie einem Träger bei Betreuung innerhalb der Gemeinde leisten müsste: also die im Hinblick auf die in § 16 Abs. 3 Kita-Gesetz vorgesehene Gestellung von Grundstück und Gebäude sowie die Übernahme der für die Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten ersparten Aufwendungen.

Entsprechendes gilt für den **Landkreis**. Er spart den Zuschuss von 84 % der Kosten des notwendigen pädagogischen Personals und hat diesen Anteil einzubringen.

#### Umfang des Kostenausgleichs innerhalb Brandenburgs

Häufig kompliziert und konfliktreich ist dabei die Ermittlung der Kostenausgleichsbeträge der Gemeinden. Es hat sich in der Vergangenheit bewährt, wenn innerhalb des Landkreises feste Kostensätze für die verschiedenen Betreuungsformen (Krippen-, Kindergarten- und Hortplätze zu den zwei Betreuungszeitstufen) vereinbart werden. Hierzu liegen in verschiedenen Landkreisen Erfahrungen vor, auf die – auch beim Kostenausgleich mit Gemeinden aus anderen Landkreisen – zurückgegriffen werden kann.

#### Umfang des Kostenausgleichs außerhalb Brandenburgs und mit Berlin

Zu einer sachgerechten Aufteilung der Kostenanteile zwischen Gemeinde und Landkreis kann einerseits aus den jeweiligen fiktiven Kosten der Gemeinde und des Landkreises unter Berücksichtigung der Elternbeiträge eine Kostenquote ermittelt werden, die entsprechend auf die Ausgleichsforderung aus dem anderen Bundesland angewendet wird.

Andererseits wäre es denkbar, von der Ausgleichsforderung der Einrichtung eines anderen Bundeslandes den Personalkostenzuschuss des Landkreises nach § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz abzuziehen, so dass der verbleibende Betrag dann entsprechend § 16 Abs. 3 Kita-Gesetz von der Gemeinde zu tragen wäre.

Die zweite Variante erfordert weniger Rechenschritte und ist daher für die Praxis besser geeignet, zumal aufgrund der Personalstandards die i.S.v. § 16 Abs. 2 KitaG in Höhe von 84 % zu bezuschussenden Personalkosten recht einfach ermittelt werden können.

Berlin hat, auf der Grundlage seiner Kostenerstattungssätze für freie Träger, die Höhe seiner Kostenansprüche festgelegt. In Art. 7 Abs. 2 des Staatsvertrages ist festgeschrieben, dass die Höhe der Ausgleichszahlung diesen Kostenerstattungssätzen entspricht. Die Höhe der Kostensätze sind u.a. im Internet veröffentlicht.

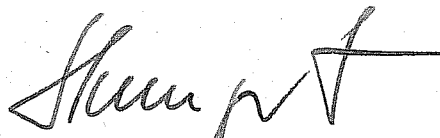
([http://www.senbjis.berlin.de/jugend/rechtsvorschriften/kita\\_rahmenvereinbarungen/kita\\_rahmenvereinbarungen.asp](http://www.senbjis.berlin.de/jugend/rechtsvorschriften/kita_rahmenvereinbarungen/kita_rahmenvereinbarungen.asp))

In diesem Fall müsste die Ausgleichszahlung der Gemeinde und des Landkreises die im Staatsvertrag festgesetzte Höhe erreichen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Andreas Hilliger  
Ministerium für Bildung, Jugend  
und Sport des Landes Brandenburg



Dr. Paul-Peter Humpert  
Landkreistag Brandenburg